

**Flugverkehrsplanung in Bayern  
- Strategien für einen Ausstieg aus der  
Flughafenmanie -**

**Rechtliche Rahmenbedingungen**

Rechtsanwaltskanzlei  
Philipp-Gerlach und Teßmer  
Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main  
Kanzlei@pg-t.de

Ursula Philipp-Gerlach, Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Philipp-Gerlach & Teßmer**

1. Ebene: Raumordnung

**Landesentwicklungsplan** – Ziel zugunsten einer Vorrangfläche für eine Flughafenerweiterungsfläche

(Für die Planfeststellungsbehörde besteht eine Beachtungspflicht)

**Raumordnungsverfahren** endet mit einer landesplanerischen Beurteilung.

2. Ebene: Planfeststellungsverfahren

Landesentwicklungsplan Bayern

Zielfestlegung Nr. B V 1.6.3

– Flughafenentwicklungsfläche Vorranggebiet.

BayVGH, U.v. 25.04.2006, 8 N 05.542

Zielfestlegung zugunsten der Sicherung der Ausbaumöglichkeiten ist rechtmäßig.

## Raumordnungsverfahren, Art. 21 BayLPG

Die Feststellung über die Raumverträglichkeit schließt die Prüfung von Alternativen mit ein.

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich einzubeziehen. Ein Erörterungstermin ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Das ROV ist spätestens nach 6 Monaten nach Einreichung vollständiger Unterlagen abzuschließen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist bei der Planfeststellung lediglich zu „berücksichtigen“.

## Prognosen

- zum Luftverkehrsaufkommen
- zur Arbeitsplatzentwicklung
- zur Fluglärmauswirkung
- zu sonstigen Umweltauswirkungen

Was ist eine Prognose?

Wann ist eine Prognose fehlerhaft?

Antrag auf Planfeststellung an die Anhörungsbehörde

Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen; ggfs. Nachbesserung erforderlich.

Schriftliche Anhörung der durch das Vorhaben berührten Behörden sowie der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit. ACHTUNG: strenge Fristen! Präklusion

NEU: Auch für Naturschutzverbände geltenden die kurzen Fristen gem. § 73 Abs. 4 VwVfG →

**1 Monat Planauslegung + 2 Wochen !!!**

(§ 10 LuftVG i.V.m. § 73 VwVfG)

Philipp-Gerlach & Teßmer

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (gem. § 8 LuftVG).

„Die „raumordnungsexternen“ Belange können für sich betrachtet oder in ihrer Gesamtheit so gewichtig sein, dass sich die landesplanerische Standortwahl in der fachplanerischen Abwägung nicht durchsetzt. Dies kann insbes. der Fall sein, wenn die Zulassung des konkreten Vorhabens an dem von der Landesplanung ausgewiesenen Standort in unverhältnismäßiger (unzumutbarer) Weise in private Schutzgüter wie Eigentum oder Gesundheit, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung o. in allgemeine öffentliche Belange (Wasserhaushalt, Bodenschutz, Natur und Landschaft) eingreifen würde.“

## Einwendungen

1. Sammeleinwendung z.B. durch Unterschriftenlisten oder vorformulierte Einwendungen

-nicht geeignet, wenn Betroffener ggfs. gegen den PFB klagen möchte

-Geeignet, um „Massenprotest“ kund zu tun:

„Eine Vielzahl inhaltsgleicher („paralleler“) Einwendungen Betroffener kann den privaten Belangen in ihrer Gesamtheit die Qualität eines Öffentlichen Belangs von Gewicht verleihen, den die PFB in ihrer Abwägung gebührend zu berücksichtigen hat.“  
BVerwG, 15.03.2006, 1073/04, Rdnr. 82)

## Einwendungen

### 2. Betroffenen-Einwendung

Darstellung der eigenen Betroffenheit –

- Wird Grundstückseigentum in Anspruch genommen?
- Wie hoch wird die Fluglärmbeeinträchtigung sein?

Woraus ist die Betroffenheit zu erkennen?

Dies ist häufig nicht so einfach aus den umfangreichen Planfeststellungsunterlagen zu ersehen. Im Zweifelsfall muss hier Unterstützung durch einen Sachverständigen erfolgen.

## Erörterungstermin

Die Einwendungen sollen mit den Betroffenen erörtert werden. Die Einwender haben ein Recht auf substantielle Erörterung.

Teilnehmer: Anhörungsbehörde, Vorhabensträger, Einwender;

Ggfs. Sachverständige, andere Behörden, ...

## Fluglärm

In der Raumordnung:

1. Ermittlung der von Fluglärm Betroffenen
2. Siedlungsbeschränkungsgebiete (Einschränkung der kommunalen Planungshoheit)

In der Planfeststellung:

1. Pflicht zur Erstellung eines lärmmedizinischen Gutachtens  
§ 40 Abs. 1 Ziffer 10 (Vorhabensträger)
2. Planfeststellungsbehörde: Schutzkonzept (aktive und passive Schallschutzmaßnahmen)

## Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes

### Kritik (u.a.):

- ein reines Entschädigungsgesetz
- Vorrang des aktiven Lärmschutzes fehlt
- die Grenzwerte sind zu hoch (gemittelte Werte, die die Dosis-Wirkungsbeziehung nicht ausreichend berücksichtigen)
- Neuste Stand der Wissenschaft (DLR, u.a.) nicht berücksichtigt.
- Können Planfeststellungsbeschlüsse

MEHR an Lärmschutz vorsehen?



Flughafenstandortspezifische Schutzkonzepte würden dem Gesundheitsschutz besser Rechnung tragen.

## Anspruch auf Umweltinformationen

VGH Kassel, Beschluss vom 22.03.2006, Az.: 12 Q 590/06

„Die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren gewähren zwar nur ein Recht auf Erhebung von Einwendungen und auf substantielle Erörterung dieser Einwendungen, diese Verfahrens-Position wird aber durch den Anspruch auf Umweltinformation mit der rechtlichen Konsequenz erweitert, dass die Betroffenen, die zur Erhebung von Einwendungen befugt sind, bei der Begründung und Erörterung dieser Einwendungen auf das bei der Planfeststellungsbehörde, Anhörungsbehörde oder Sonstigen Behörden vorhandene Material zurückgreifen können.“

Wer kann gegen einen Planfeststellungsbeschluss klagen?

Grundstückseigentümer, deren Grundstück in Anspruch genommen wird.

Lärmbetroffene haben in der Regel keine Möglichkeit gegen den Planfeststellungsbeschluss vorzugehen, um den Ausbau zu verhindern. Einfordern von aktiven und passivem Lärmschutz.

Kommunen, deren Planungshoheit und/oder Eigentum betroffen ist.

Naturschutzverbände, soweit ihre satzungsgemäßen Belange betroffen sind.

Neue Klagemöglichkeit nach dem Umweltrechts-  
behelfsgesetz:

Anerkannte Umweltvereine (u.a. Naturschutzverbände,  
aber auch andere Vereine, die sich für den Umwelt-  
schutz engagieren)

Im Planfeststellungsverfahren müssen Einwendungen  
erhoben worden sein.

**Viel Erfolg bei Ihrem Engagement!!**

**und**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!**

Philipp-Gerlach & Teßmer

## Verhältnis zwischen Raumordnung und Planfeststellung

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.03.2006;  
Az.: 4 A 1073/04 Berlin-Schönefeld:

„Beantragt der Vorhabenträger die Zulassung eines Flughafenvorhabens an dem von der Landesplanung festgelegten Standort, ist es weder Aufgabe der Planfeststellungsbehörde noch ist sie befugt, die vorangegangene raumordnerische Abwägung durch eine eigene ergebnisoffene Abwägung der nach ihrer Auffassung maßgeblichen Standortanforderungen zu ersetzen, zu bestätigen oder zu korrigieren.“

„..., weil die Wahl eines Standorts für einen internationalen Verkehrsflughafen **vorrangig eine raumordnerische Entscheidung** darstellt. Die Standortwahl hat weiträumige Auswirkungen auf die Siedlungs- und Freiraumstruktur des Planungsraums und schafft Nutzungskonflikte, die in der Regel bereits auf der übergeordneten Ebene der Landesplanung ein öffentliches Planungsbedürfnis auslösen.

Dieser Planungsaufgabe kommt unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass eine rechtsverbindliche Flughafennetz- und Bedarfsplanung auf der Grundlage einer luftverkehrsrechtlichen Gesamtkonzeption weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene existiert, besondere Bedeutung zu (Rdnr. 72, 1073/04).“